

Satzung der Stadt Borken vom

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bek. V. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Borken den Bebauungsplan BO 40 (Nordring), 3. Änderung, aufzustellen. Zur Sicherung dieser geänderten Planung wird die Veränderungssperre für dieses Gebiet erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Borken, Flur 10, Flurstücke 215, 291, 292, 296, 3298, 347, 360, 361, 365, 366, 372, 383, 384, 387, 388, 399, 400, 403, 404, 409, 410, 411, 414, 558, 560, 585, 784, 896 (tlw.), 902, 903, 932 – 925, 928, 929, 932, 1053, 1054, 1073, 1074, 1092, 1093, 1142, 1145, 1169, 1170, 1172, 1176, 1255, Katasterstand: 11.09.1996.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ort, Datum

Bürgermeister